

# NEWSLETTER

## PÄDAGOGIK UND RECHT



[Kompaktansicht](#) • [Alle Newsletter](#) • [51 Projekt- Webseiten](#)

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT / JUNI 2017

Einziges Angebot zu grenzwertigen Situationen des päd. Alltags  
integriert fachlich - rechtliches Problemlösen für D., Österreich, Schweiz

---

### Seminare:

- Unterstützen in schwierigen Situationen des päd. Alltags
- Sicherstellen, dass Behörden (Jugend- / Landesjämter, Schulaufsicht) beliebige Entscheidungen vermeiden.

---

02104 41646    0160 99745704    [martin-stoppel@gmx.de](mailto:martin-stoppel@gmx.de)

---

### I FORTBILDUNGSPROGRAMM 2017- 2018

Vorab für alle Interessenten das neue [Projekt- Fortbildungsprogramm](#).

### II WENN JURISTEN PÄDAGOGIK- LÜCKEN FÜLLEN

Solange die pädagogische Fachwelt die Grenzen fachlicher Legitimität nicht darlegt, schließen Juristen diese Lücke, die insbesondere in schwierigen Situationen des päd. Alltags besteht. Beispiel hierfür ist das [Positionspapier des Landesjugendamtes Rheinland](#) (März 2016/ siehe im Einzelnen unten Ziffer III). Dieses wurde wesentlich von Frau Prof. Zinsmeister/ Juristin formuliert. Es ist gegen die pädagogische Gestaltungsfreiheit gerichtet: anstelle des rechtlich- normativen Ansatzes der 'Rechtswidrigkeit bei unverhältnismäßigem Verhalten' brauchen wir pädagogische Orientierung im Kontext fachlicher Legitimität, also [fachliche Handlungsleitlinien](#).

Solange Orientierung durch fachliche Handlungsleitlinien fehlt:

- kommt es eher zu Machtmissbrauch oder gar strafbarem Verhalten (s. EDUCON- Prozess vor dem LG Düsseldorf/ Urteil April 2017).

- besteht ein höheres Potential an Handlungsunsicherheit
- reichen die rechtlichen Grenzen nicht, um pädagogische Qualität zu ermöglichen
- werden fachliche Grenzen durch rechtliche ersetzt, das heißt es dominieren juristische Ideen und Absicherungsdenken
- besteht ein größeres Beliebigkeitsrisiko in der Auslegung des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“ in Behörden (Jugendamt, Landesjugendamt, Schulaufsicht)

Orientierung sollten dementsprechend zukünftig bieten:

- bundesweite 'Leitlinien pädagogischer Kunst' (Aufgabe Fachverbände)
- auf dieser Grundlage trügerspezifische 'fachliche Handlungsleitlinien' entsprechend § 8b II Nr.1 SGB VIII für alle 'Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten'.

Nur solche objektivierenden Leitlinien können den 'unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl' konkretisieren und die Handlungssicherheit von PädagogInnen und Behörden verbessern.

Landesjugendämter sollten sich in selbstkritischer Haltung öffnen, ihren in der 'Heimaufsicht' beratenen Trägern Fortbildung vermitteln und sich selbst im Thema 'Handlungssicherheit' neu aufstellen: auf der Basis eines initiierten Fachdiskurses neue Ideen entwickeln, an deren Ende 'fachliche Handlungsleitlinien' stehen. Das Projekt kann dabei behilflich sein, auch in der Doppelspurigkeit 'Pädagogik und Recht', den Unterschied zwischen Erziehung und 'Gefahrenabwehr bei Eigen-/ Fremdgefährdung eines/r Kindes/ Jugendlichen' betreffend.

### III LVR- POSITION: WIE KRITISCH IST DIE JUGENDHILFE?

In dem Positionspapier des Landesjugendamtes Rheinland vom März 2016 ('Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte') wird die Pädagogik durch Import des juristischen Instruments der Verhältnismäßigkeit verrechtlicht, die pädagogische Gestaltungsfreiheit rechtsproblematrisch eingeschränkt. Folgendes wird vertreten:

- 'Eingriffe in Rechte von Kindern/ Jugl. sind ethisch und rechtlich nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig sind. Verhältnismäßig ist ein Eingriff, wenn kein milderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht, ein päd. Ziel zu erreichen ...'

Sicherlich ist in jeder pädagogischen Reflexion zu überlegen, ob es nicht geeignetere, weniger einschneidende Mittel gibt. Problematisch ist jedoch die Konsequenz der Rechtswidrigkeit, sofern ein „milderes geeignetes“ Mittel zur Verfügung steht. Welchen Weg ein/e PädagogIn im Rahmen fachlicher Handlungsoptionen einschlägt, entscheidet sie/ er selbst. Der Import der 'Verhältnismäßigkeit' in die Pädagogik führt aufgrund der Konsequenz der Rechtswidrigkeit zur Reduzierung mehrerer bzw. vieler Handlungsoptionen auf eine. Alle anderen Verhaltensmöglichkeiten sind rechtswidrig, weil eine 'mildere' Option in Betracht kommt.

Wiesner/ Mörsberger (Friesenhof-Gutachten/ Unters.ausschuss):

- 'Die Heimaufsicht kann und darf nicht ignorieren, dass es sehr unterschiedliche Vorstellungen 'richtiger Pädagogik' gibt und verschiedene Ansätze nicht nur legitim sondern auch wünschenswert sind'. Bemerkung: das Landesjugendamt Rheinland widerspricht dem durch den Import des juristischen 'Verhältnismäßigkeitsprinzips' in die Pädagogik. Da in krisenhaften Situationen nur ein 'verhältnismäßiges' Handeln rechtmäßig ist, besteht keine Möglichkeit zwischen mehreren pädagogischen Reaktionen eine Auswahl zu treffen).
- Weiterhin Wiesner/ Mörsberger: 'Um hier die gleichwohl notwendigen Grenzen verbindlich sicherstellen zu können, bedarf es einer breiten öffentlichen Diskussion, um sowohl den

vorrangig zuständigen Eltern als auch den Einrichtungsträgern (und nicht zuletzt der Heimaufsicht selbst) die notwendige Orientierung zu bieten bzw. Zugang zu entsprechenden Informationsquellen und Diskussionsräumen zu vermitteln."

Auch Prof. Schruth/ Magdeburg lehnt das LVR- Positionspapier ab:

- "Die Verhältnismäßigkeit ist eine rechtliche Abwägungskategorie des Verhältnisses von Mittel und Zweck staatlichen Handelns bei Eingriffen in Grundrechte des/der Bürgers/Bürgerin. Pädagogisches Handeln hat nicht den Eingriff in Grundrechte von Kindern und Jugendlichen zur Grundlage, sondern deren Einbeziehung in die Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten."

Und nochmals Mörsberger:

- "Ich stimme ausdrücklich zu, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht ohne weiteres bei der Legitimitätsfrage zu erzieherischen Mitteln bzw. Situationen herangezogen werden sollte oder dürfte."

Es ist erstaunlich, dass zum Thema "Fachliche Legitimität in der Erziehung" bisher kein Fachdiskurs gestartet wurde. Anlass hierfür bietet das LVR- Positionspapier jedenfalls, geht es doch um pädagogische Gestaltungsfreiheit und Trägerautonomie. Dass sich der 'Evangelische Fachverband für Erzieherische Hilfen Rheinland-Westfalen-Lippe', der die Interessen seiner Träger wahrnimmt, dem LVR- Positionspapier anschließt, muss in diesem Kontext besonders erstaunen. Dieser Verband beschreibt - **im Widerspruch zu seiner eigenen 2012- Handreichung** - die LVR- Position als 'sehr gut gelungen' (Broschüre **Handlungssicherheit in konflikthaften pädagogischen Situationen/ Ziffer 7**).

#### **IV. EVIDENZ DES THEMAS 'HANDLUNGSSICHERHEIT'**

Das Thema HANDLUNGSSICHERHEIT ist bisher noch nicht ausreichend evident, weder für Leitungen und Träger noch für Behörden, Verbände und Politik:

- PädagogInnen öffnen sich zum Teil nicht in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags, wollen sich und anderen nicht eingestehen, an eigene Grenzen zu stoßen.
- Oft werden betriebsintern arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchtet, von Aufsichtsbehörden Vorwürfe, verbunden mit Rechtfertigungsdruck.
- Kindern und Jugendlichen stehen zwar Beschwerdewege offen, die im **Spannungsfeld Kindesrechte - Erziehung** bei pädagogischen Grenzsetzungen entstehenden Probleme bleiben jedoch weitgehend verborgen. Evident werden in der Regel einfache Sachverhalte wie Essensqualität und 'Teilnahme an Freizeitaktivitäten'. Im Übrigen: neutrale Beschwerdeinstanzen/ Ombudschaften können nicht immer zur Objektivierung beitragen, ersetzen zum Teil Subjektivität durch eigene und setzen sich nicht mit objektivierenden Kriterien der 'Kindeswohl'- Interpretation auseinander.

Auch die Abhängigkeit der Träger von Aufsichtsbehörden verhindert Transparenz und damit Lösungen:

- Beispiel: die Betriebserlaubnis- Abhängigkeit der Träger von Landesjugendämtern (in Österreich zuständige Landesbehörden) verbaut gerichtliche Verfahren, die aber im Rechtsstaat dringend erforderlich wären, um Beliebigkeiten in der behördlichen 'Kindeswohl'- Auslegung zu reduzieren. Da werden schon mal Vereinbarungen mit der Aufsichtsbehörde getroffen, die sich nicht nachvollziehbar am 'Kindeswohl' orientieren. Man 'arrangiert'sich.

## **V. DIJUF- SYNOPSSEN ZUM SGB VIII- REG.ENTWURF**

Infolge des Regierungsentwurfs vom 12.4.2017 für eine „kleine“ SGB VIII-Reform (Inkrafttreten: 1.1.2018) wurde die DIJuF interaktiv-Website ([www.kijup-sgbviii-reform.de](http://www.kijup-sgbviii-reform.de)) aktualisiert. Abrufbar sind wieder eine Gesamtsynopse sowie Teil-Synopsen in allen thematisch berührten Bausteinen. Außerdem ist ein neuer Baustein zur Thematik „Unbegleitete minderjährige Ausländer/innen (UMA)“ enthalten, in dem die politischen Entwicklungen und Gesetzesinitiativen mit Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe nochmals eigens aufgegriffen sind. Es werden weiterhin Stellungnahmen und fachliche Positionierungen veröffentlicht und über das weitere politische Verfahren informiert. In den Foren der einzelnen Bausteine sind alle herzlich eingeladen, ihre Meinung zu den anvisierten Änderungen ins Gespräch zu bringen und mögliche Auswirkungen für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zu reflektieren.

Projekt Pädagogik und Recht  
verantwortlich: Martin Stoppel  
[www.paedagogikundrecht.de](http://www.paedagogikundrecht.de)  
02104 41646 | 0160 99745704  
[martin-stoppel@gmx.de](mailto:martin-stoppel@gmx.de)

---

**[View this email online](#)**

Here you can start to write your message. Be polite with your readers! Do not forget the subject of this message.

To change your subscription, **[click here](#)**.